

Position zu einer geplanten Tourismusabgabe

Derzeit sind Möglichkeiten der Kommunen zur Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen und Kurbeiträgen in §§ 9, 10 NKAG festgeschrieben. Diese Möglichkeiten bestehen nur für so genannte „prädikatisierte Orte“, also Kurorte, Erholungsorte und Küstenbadeorte und nur für bestimmte im NKAG beschriebene Zwecke. Während bei § 9 NKAG alle Unternehmen Beitragsschuldner sind, die „durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile haben“, sind bei § 10 NKAG die Gäste die Beitragsschuldner. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, den Anwendungsbereich zu erweitern sowohl hinsichtlich der Orte, die diese Beiträge erheben können, als auch hinsichtlich möglicher Maßnahmen, die durch diese Beiträge finanziert werden können.

Unsere IHK formuliert dazu folgende Position:

1. Grundsätzlich lehnen wir weitere Belastungen der Unternehmen durch kommunale Abgaben und Steuern ab. Dies gilt auch für zusätzliche Fremdenverkehrsbeiträge bzw. Tourismusabgaben.

Wirtschaftliche Vorteile, die Unternehmen unmittelbar oder mittelbar daraus ziehen, dass sie ihre Tätigkeit in einem Tourismusort ausüben, schlagen sich regelmäßig in erhöhten Erträgen wieder, die bereits über die Gewerbesteuer zur kommunalen Finanzierung herangezogen werden. Auch wenn diese Mittel in den allgemeinen kommunalen Haushalt fließen und nicht einer Zweckbindung - wie die Abgaben nach §§ 9, 10 NKAG - unterliegen, ist es Aufgabe der Kommune, durch eine entsprechende Prioritätensetzung notwendige Mittel für solche Bereiche zur Verfügung zu stellen, die die wirtschaftliche Prosperität der Kommune sichern. Das gilt auch dann, wenn diese - wie die Tourismusförderung - den freiwilligen Leistungen zugeordnet sind.

2. Freiwillige Lösungen sollten immer vorrangig geprüft werden.

Befragungen des Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertages (NIHK) haben ergeben, dass Unternehmen durchaus bereit sind, sich an einer Finanzierung touristischer Infrastruktur (mit) zu beteiligen, wenn entsprechende Maßnahmen unter ihrer Beteiligung erarbeitet und ihnen Mitsprache und Entscheidungsrechte bei der Abwicklung und Verwendung eingeräumt werden.

3. Sollte die Landesregierung an dem Vorhaben festhalten, den Anwendungsbereich der Fremdenverkehrs-/Tourismusabgabe örtlich wie sachlich zu erweitern, sind für unsere IHK folgende Punkte von grundsätzlicher Bedeutung:

- Unsere IHK lehnt hinsichtlich einer örtlichen Erweiterung eine Regelung ab, die die Erhebung einer entsprechenden Abgabe allen niedersächsischen Kommunen ermöglicht. Der Kreis der berechtigten Kommunen (neben den prädikatisierten Orten) sollte restriktiv anhand klarer touristischer Parameter definiert werden. Dabei ist auszuschließen, dass einzelne Betriebe überproportional belastet werden.
- Die Zweckbindung der Mittel muss sichergestellt werden. Die Mittelverwendung sind ebenso wie der Umlageschlüssel und die Höhe der Beiträge einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen, an der die Wirtschaft beteiligt wird.

Bisherige Leistungen der Kommune für die Förderung des Tourismus dürfen nicht durch die Einführung einer Tourismusabgabe ersetzt werden.

- Hinsichtlich der Maßnahmen, die aus der Fremdenverkehrs-/ Tourismusabgabe finanziert werden sollen, und der Entscheidung sowie der Kontrolle über die Mittelverwendung ist der Wirtschaft ein Mitspracherecht, z. B. durch die Einsetzung eines entsprechenden Beirats auf kommunaler Ebene, einzuräumen.
- Durch die Erweiterung der Fremdenverkehrs-/ Tourismusabgabe müssen zwingend weitere tourismusbezogene Steuern und Abgaben (wie z. B. einer Bettensteuer oder anderer Belastungen, die bei den touristischen Leistungsträgern ansetzen) ausgeschlossen sein. Auch Kommunen, die keine touristische Affinität im obigen Sinne aufweisen, müssen von einer entsprechenden Steuererhebung ausgeschlossen werden.

Unsere IHK wird den Gesetzgebungsprozess im Sinne dieser Position in Abstimmung mit der NIIHK-Federführung Tourismus (IHK Lüneburg-Wolfsburg) begleiten.

Stand: 18. November 2015